

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

vom 23. Dezember 2019

Motion Raphael Schär (Grüne) und Mitunterzeichnende betr. Energierichtplan, Beantwortung

Die Fraktion Grüne Olten hat zuhanden der Parlamentssitzungen vom 20. und 21. November 2019 eine Motion mit folgendem Wortlaut eingereicht:

«Der Stadtrat wird beauftragt, im Rahmen der Ortsplanungsrevision einen Energierichtplan vorzulegen. Der Energierichtplan soll die Grundlage bilden, die Liegenschaften auf dem Gebiet der Stadt Olten zukünftig mit erneuerbarer Wärme zu versorgen. Der Richtplan soll auch aufzeigen, welche Potentiale bereits vorhanden sind welche Potentiale noch genutzt werden können.

Begründung:

*Heizungen, welche auf die Energieträger Erdgas oder Heizöl setzen, müssen in den kommenden Jahren ersetzt werden, um die Gebäude klimaverträglich beheizen zu können. Im Bereich Bornfeld konnte bereits ein Nahwärmeverbund installiert werden. Mit dem Energierichtplan soll die Stadt Olten aufzeigen, welche Energieträger für welche Quartiere sinnvoll sind. Er kann aufzeigen, wo Lösungen über Erdsonden möglich sind und wo weitere Nahwärmeverbunde notwendig sind. Nahwärmeverbunde können z.B. Holz, Erdwärme oder Grundwasser als Wärmequelle nutzen. Das Gasnetz kann nur noch erweitert werden, wenn die zukünftig notwendige Menge Gas vollständig erneuerbar erzeugt werden kann. Ein Energierichtplan zeigt den Bewohner*innen von Olten auf, wo Kollaborationen mit Nachbarn möglich sind und mit welchen Energieträgern sie ihre Liegenschaften an ihrer Lage beheizen können.»*

* * *

Stadtrat Thomas Marbet beantwortet die Motion im Namen des Gesamtstadtrates wie folgt:

Olten ist seit 2004 mit dem Energiestadt-Label von EnergieSchweiz für Gemeinden ausgezeichnet. Es zeichnet Gemeinden und Städte aus, die eine verantwortungsvolle Energie-, Umwelt- und Verkehrspolitik betreiben.

Im einem kommunalen Energierichtplan wird aufgezeigt, wie die bestehende Wärmeversorgung der Stadt an die zukünftigen Gegebenheiten und Herausforderungen angepasst werden kann. Dabei sind die Ziele der kantonalen Energiepolitik zu beachten; namentlich eine sparsame, wirtschaftliche und umweltfreundliche Wärmeversorgung, eine rationelle Energienutzung und die vermehrte Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien. Der Energierichtplan bezweckt eine räumliche Koordination von Energieangebot und –nachfrage mit dem Ziel, den Verbrauch an fossilen Brennstoffen und somit den Ausstoss von Kohlendioxid zu senken.

Auf formeller Ebene beruht die kommunale Energierichtplanung auf Art. 7 des Energiegesetzes vom 03.03.1991 (Stand 01.01.2015), demgemäss die Gemeinden befugt sind durch Erschliessungspläne und Reglemente Versorgungsgebiete für Gas- und Wärmeversorgung auszuscheiden, die Wärmeversorgung in Gemeinschaftsanlagen

vorzuschreiben und das Verwenden von bestimmten nicht erneuerbaren Energien in abgegrenzten Versorgungsgebieten auszuschliessen.

Der Energierichtplan ist ein behördenverbindliches Instrument im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates, weshalb der Vorstoss nur als Postulat behandelt werden kann. Er liefert Grundlagen für grundeigentümerverbindliche Festlegungen im Rahmen einer nachgelagerten Erschliessungsplanung für bestimmte Teilgebiete, namentlich im Zusammenhang mit dem Aufbau eines lokalen Wärmeverbunds.

Der Energierichtplan kann darüber hinaus ein Massnahmenprogramm mit Verantwortlichkeiten, Budget und Zeitplan umfassen. Die Umsetzung der definierten Ziele kann mit erheblichen Investitionskosten verbunden sein.

In den Jahren 2010-2012 wurde ein Entwurf für einen kommunalen Energierichtplan erarbeitet, aber nach Auflösung der Fachstelle Umwelt und Energie nicht finalisiert und umgesetzt. Die Arbeit kann im Rahmen der Ortsplanung wiederaufgenommen werden, sobald die nötigen Kapazitäten geschaffen und das Fachwissen vorhanden sind.

Aufgrund der vorerwähnten Darlegungen empfiehlt der Stadtrat dem Gemeindeparlament, das Postulat erheblich zu erklären.

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber:
